Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.

Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.

Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Lösche,
Katharinenstr. 18 part. und Königsplatz 7,
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Abonnementspreis
vierteljährlich 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 60 Mk.
mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unl. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 358. Sonntag den 23. December 1888. 82. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Nach Gehör und bezw. unter Zustimmung der Stadtverordneten haben wir an den für den städtischen Vieh- und Schlachthof erlassenen Bestimmungen folgende Aenderungen vorzunehmen beschlossen:

A. Bei der Vieh- und Schlachthofordnung vom 14. Juni 1888

erhalten die nachstehend aufgeführten Paragraphen folgende veränderte Fassung:

§. 4, Abs. 1.

Für sämmtliche Viehgattungen finden zwei Markttage statt und zwar:

Montags von 9 Uhr Morgens bis 1 Uhr Nachmittags,
Donnerstags von 10 Uhr Morgens bis 1 Uhr Nachmittags,

bei einfallenden Feiertagen am darauf folgenden Werktage.

§. 5, Abs. 1.

Die Schlachthiere können dem Viehmarkte durch die Eisenbahn zu jeder Zeit, mit Ausnahme der Marktstunden, von der Straße her in der Winterperiode (vgl. §. 24) an Wochentagen nur in den Stunden von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, Montags und Donnerstags aber unter Ausschluß der Marktstunden, in der Sommerperiode aber von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, jedoch gleichfalls mit Ausschluß der Marktstunden am Montag und Donnerstag, und an Sonn- und Feiertagen überhaupt nur in den Stunden Nachmittags von 3—6 Uhr zugeführt werden.

§. 17.

a. um 7 Uhr Morgens und um 5 Uhr Abends muß die Fütterung erfolgen; ꝛc.

c. als Futter wird zu jeder Fütterungszeit verabreicht:

für ein Stück	Großvieh	2,5 kg Heu,
" "	Schaf	0,5 " Heu,
" "	Schwein, Landschwein	0,5 " Gerste,
" "	" Bakonier	0,5 " Mais,
" "	Kalb	1 l Milchtrunk.

§. 24, Abs. 1.

Der Schlachthof ist mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage zum Schlachtbetriebe täglich geöffnet, und zwar: in der Sommerperiode, d. h. in den Monaten April bis mit September, an den Markttagen von früh 6 Uhr bis Abends 7 Uhr, an den übrigen Wochentagen von früh 7 Uhr bis Abends 7 Uhr, in der Winterperiode, d. h. in den Monaten October bis März, an den Markttagen von früh 8 Uhr bis Abends 7 Uhr und an den übrigen Wochentagen von früh 8 Uhr bis Abends 6 Uhr. Das Tödten anderer für sämmtliche Thiere eine Stunde vor Schluß des Schlachthofs.

B. Bei der Gebührenordnung vom 14. Juni 1888.

Zu §. 1:
wird die Gleisgebühr von 6 ₰ auf 5 ₰ herabgesetzt.

Zu §. 2:
werden die Marktstandsgebühren wie folgt festgesetzt:

für jedes Stück Großvieh	1,50 ₰,
" " Schwein	0,75 "
" " Kalb	0,40 "
" " Stück Schafvieh	0,80 "
" jede Ziege	0,80 "

Zu §. 10:
werden die Schlangebühren für lebendes Vieh wie folgt festgesetzt:

für jedes Stück Großvieh	2,00 ₰,
" " Schwein	1,00 "
" " Kalb	0,80 "
" " Stück Schafvieh	0,40 "
" jede Ziege	0,30 "

Zu §. 12:
werden die Schlangebühren für Fleisch wie folgt festgestellt:

für jedes Stück Großvieh	4,00 ₰,
" " Schwein	2,50 "
" " Kalb	0,75 "
" " Stück Schafvieh	0,50 "
" ein Rindviertel	1,00 "
" ein halbes Schwein	1,50 "
" ein Stück Schweinefleisch	1,00 "
" " " anderes Fleisch	0,50 "

Hiernächst wollen wir zu §. 3 der Vieh- und Schlachthofordnung gestatten, daß in dem Falle, wenn ein Stück Vieh bei der Schlachtung thierärztlich beanstandet wird, der betr. Schlachtende einen Ersatz dafür auch nach Schluß des Marktes aus den sogenannten Ueberständern ankaufen kann.

Vorstehende veränderte Bestimmungen treten von und mit dem

1. Januar 1889

in Kraft.

Leipzig, den 21. December 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Henschel.

Bekanntmachung.

Nachdem die Königliche Kreishauptmannschaft zu Leipzig laut Verordnung vom 24. November laufenden Jahres auf Grund von §. 100e, Ziffer 3, der Reichs-Gewerbeordnung bestimmt hat, daß für den den Gemeindebezirk der Stadt Leipzig und der Amtshauptmannschaft Leipzig umfassenden Bezirk der hiesigen Klempner-Innung diejenigen Arbeitgeber, welche das Klempner-Gewerbe betreiben und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würden, gleichwohl aber derselben nicht angehören, **vom 1. Januar 1889 an Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen,** so wird dies zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Zuwiderhandelnde verfallen nach §. 148 zu 10 der Gewerbeordnung in eine Geldstrafe bis zu 150 ₰, für welche im Falle des Unvermögens Haftstrafe bis zu 4 Wochen zu treten hat.

Leipzig, am 4. December 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.
VI. 3014. Dr. Georgi. Hesse.

In Gemäßheit des §. 4 der Vorschriften für die Ausführung von Anlagen zur Benutzung der Stadtwasserkunst vom 6. Februar 1858 machen wir hierdurch bekannt, daß nach dem Tode des zur Ausführung solcher Arbeiten berechtigt gewesenen Klempnermeisters Herrn Conrad Nagel die verwaltende Inhaberin dieses Geschäfts

Frau Catharine verw. Nagel

zur Uebernahme solcher Arbeiten bei uns sich angemeldet und den Besitz der hierzu erforderlichen Vorrichtungen nachgewiesen hat.

Leipzig, den 17. December 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.
X. 6007. Dr. Georgi. Wolfrum.

Oeffentliche Sitzung der Stadtverordneten

Freitag, den 28. December 1888, Abends 6½ Uhr, im Saale der vormaligen Handelsbörse, am Naschmarkte.

Tagesordnung:

I. Reclamationen gegen die Wahlen in die staatlichen Einschätzungscommissionen ꝛc. und event. Ersatzwahlen.
II. Wahl der Armenpfleger für Reudnitz und Anger-Crottendorf.
III. Bericht des Bauausschusses über Umbau der Hydroanlage an der Maschinenanlage B des Wasserwerkes bei Connewitz.
IV. Bericht des Stiftungs- und Löschausschusses über Anschaffung einer Handwagenspritze für die Heilanstalt Thonberg.
V. Bericht des Stiftungs-, Bau- und Oekonomieausschusses über Verkauf des Bauplatzes Nr. 19 an der Carl Tauchnitz-Straße.
VI. Bericht des Oekonomieausschusses über: a. Mittheilungen des Rathes auf die Anfrage des Collegiums wegen des Anwachsens der Vorräthe an Pflastermaterial, b. Gewährung eines Beitrages an die Gemeinden Gaschwitz und Cradefeld zur Anschaffung einer Feuerspritze.
VII. Bericht des Finanzausschusses über Verwendung des ersparten Gehaltes für die Stelle des Bibliothekars bei der Stadtbibliothek für Hilfsarbeit.
VIII. Bericht des Finanz- und bez. Bau-, Oekonomie-, Polizei-, Stiftungs- und Schulausschusses über: a. den Haushaltplan von Reudnitz auf das Jahr 1889 mit Ausnahme von Capitel „Gemeindebetriebscasse" Ausg. Cap. 1 Pos. 1—9, 11—15, IX 2 und 3, XVI 8, 12—14; b. den Haushaltplan von Anger-Crottendorf auf die Zeit vom 1. April bis 31. December 1889 mit Ausnahme von Capitel „Gemeindecasse" Ausg. Cap. 1 Pos. 6—8.
IX. Berichte über Revisionen von Cassen- und Materialienverwaltungen.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 26. April dieses Jahres machen wir hierdurch die Herren Aerzte hier darauf aufmerksam, daß sie über die im laufenden Jahre ausgeführten Impfungen für jeden Ort, in welchem sie solche Impfungen vorgenommen haben, eine Nachweisung nach den Formularen V., VI. und VII. und zwar in allen Rubriken vollständig ausgefüllt, anzufertigen und bis spätestens zum 7. Januar 1889 ohne jede weitere Aufforderung an unsere Impfexpedition — Stadthaus, Ostflügel 3, 2. Obergeschoß, Zimmer Nr. 115 — einzureichen haben, widrigenfalls nach Ablauf dieses Tages unnachsichtlich gegen Säumige mit der in §. 15 des Reichs-Gesetzes vom 8. April 1874 angedrohten, nach Befinden bis zu 100 ₰ ansteigenden Geldstrafe vorgegangen werden wird.

Leipzig, am 6. December 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.
VIII b. 1773/88. Dr. Georgi. Wallich.

Aerztlicher Bezirksverein Leipzig-Stadt und -Land.

Versammlung der Casse-Aerzte bei der Ortskrankencasse
Donnerstag, den 27. December 1888,
Abends 6 Uhr im Saal der I. Bürgerschule.
Im Auftrag der grossen Vertrauenscommission
Dr. Siegel. Dr. Neubert.

Bekanntmachung.

Von der unterzeichneten Behörde ist soeben ein 8 Jahre alter Knabe in Pflege zu geben.

Liebhaber wollen sich im hiesigen Rathhause, Zimmer Nr. 12, melden.

Reudnitz, den 21. December 1888.

Der Ortsarmenverband.
Brückel.

Bekanntmachung.

Bei der Sparcasse zu Liebertwolkwitz beginnt das neue Geschäftsjahr Mittwoch, den 2. Januar 1889, von welchem Tage ab die Casse für den allgemeinen Verkehr wieder geöffnet ist.

Während des Monats Januar wird zur Bequemlichkeit des Publicums nicht nur Montags und Donnerstags, sondern auch Dienstags, Mittwochs und Freitags von Vormittags 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2—5 Uhr expedirt.

Mit Rücksicht auf den zu Anfang jeden Jahres stattfindenden Geschäftsandrang bitten wir, Sparbücher, in welchen sich nur die Zuschreibung der Zinsen nothwendig macht, erst im Monat Februar oder auch später vorzulegen, da sonst welche Nachtheile mit dieser späteren Zinsenzuschreibung nicht verbunden sind.

Liebertwolkwitz, am 20. December 1888.

Der Gemeinderath.
Dyck. Gem.-Vorst.

Nichtamtlicher Theil.

Die Lage in Afrika.

Salisbury, der Kanzler der englischen Schatzkammer, machte am 21. December im Unterhause die überraschende Mittheilung, daß Stanley und Emin Pascha am Nyanzsimi angelangt sind. So erfreulich diese angeblich zuverlässige Nachricht auch ist, so enthält sie doch zugleich den Beweis, daß Emin Pascha die Aequatorialprovinz verlassen hat. Jetzt erscheint der Brief Omar Dhaleb's an den Khalifen in einem ganz anderen Lichte, denn es fällt auf, daß darin die Gefangennahme Emin's und Stanley's durch ihre eigenen Untergebenen nur ganz nebenher erwähnt wird und daß Omar Dhaleb dem Khalifen nur die egyptischen Officiere und den Hauptschreiber sendet. Dem Khalifen mußte doch am meisten daran gelegen sein, die beiden Hauptpersonen in seine Gewalt zu bekommen, über Emin und Stanley schweigt aber der Bericht Omar's, er stellt nur in Aussicht, daß er noch auf einen zweiten Nelenden fahnden werde, der zu Emin gekommen sei. Die ganze Geschichte von den meuternden Truppen, welche Emin und Stanley in Ketten gelegt haben sollten, war also erfunden. Emin hat es vorgezogen, einem aussichtslosen Kampf mit den Truppen des Khalifen auszuweichen, und hat den unter seinem Befehl stehenden Egyptern freigestellt, ob sie bleiben und die unhaltbar gewordene Provinz an den Stellvertreter des Khalifen übergeben oder mit ihm den Rückzug antreten wollten. Emin und Stanley ist es gelungen, den Nyanzsimi zu erreichen, wo sie geborgen sind.

Daß Omar Dhaleb Herr der Aequatorialprovinz ist, unterliegt keinem Zweifel, und die Thatsache ist für den Gang der Ereignisse keineswegs gleichgültig, aber dieser Verlust wird in seinen Wirkungen durch den glücklich gelungenen Entsatz von Suakim abgeschwächt. Leider scheint aus den Erklärungen Salisbury's bei dem Frühstück in Scarborough am 20. December und aus den Aeußerungen Goschen's im Unterhause hervorzugehen, daß die englische Regierung den Entsatz bei Suakim nicht weiter auszunutzen gedenkt. Das würde jedoch nicht hindern, daß dies dennoch geschähe, denn Consequenz ist nicht die hervorstechendste Eigenschaft der englischen Staatsleiter. Den Besitz, der ihnen heute noch werthlos erscheint, kommt ihnen kurz darauf sehr vortheilhaft vor, wie es ja Salisbury selbst mit Suakim ergangen ist. Dieser Hafen hat erst dann seine gegenwärtige Bedeutung in den Augen der englischen Regierung erhalten, als sie die deutschen Vorschläge zur Bekämpfung des Sclavenhandels an der afrikanischen Küste angenommen hatte. Im Rothen Meere wird der Sclavenhandel weit schrankenloser und eifriger betrieben als an der Küste von Zanzibar. Dort wird nach den eigenen Worten Salisbury's ein entscheidender und hartnäckiger Kampf mit den Sclavenhändlern stattfinden. Der englische Ministerpräsident hat sich bei diesem Anlaß auch für die Angriffe Charlies gehalten, die Gladstone im Unterhause gegen die Regierungspolitik gerichtet hat. Gladstone erklärte damals den Besitz von Suakim als weder für das englische, noch für das egyptische Interesse unentbehrlich, Salisbury erinnerte dem gegenüber daran, daß Gladstone selbst versprochen habe, die Besetzung der Häfen des Rothen Meeres aufrecht zu erhalten, und außerdem bezog sich Salisbury auf den Pariser Vertrag, durch welchen England verpflichtet sei, die Integrität des ottomanischen Reiches aufrecht zu erhalten. So komisch sich dieser Hinweis auch im Munde eines englischen Ministers ausnehmen mag, so zeigt die Aeußerung doch, daß an die Räumung Egyptens von den englischen Truppen gar nicht zu denken ist. England hält den Besitz Egyptens nicht für sich fest, sondern nur als Unterzeichner und Bürge des Pariser Vertrages. Damit kommt man freilich das Aufgeben des Sudans ohne vorherige Bezwingung des Sultans schlecht zusammen, denn als egyptischer Besitz bildet der Sudan zugleich einen Theil des türkischen Reiches. Mit solchen Bemerkungen kommt man nicht weit, zweckmäßiger wäre es, wenn die englische Regierung jetzt eine energische Politik in Ostafrika verfolgen wollte, dann ließe sich manche Wunde heilen, welche die schwankende und unentschlossene Politik Englands in Afrika während der letzten sechs Jahre geschlagen hat.

Die Rückwirkung der Niederlage Osman Digma's bei Suakim in Verbindung mit der glücklichen Errettung Emin's und Stanley's auf die Araber in Aequatorialafrika wird nicht ausbleiben, der Verlust der Aequatorialprovinz des Sudan ist hoffentlich nur ein vorübergehender, es werden sich wohl Mittel und Wege finden lassen, den Besitz dieser werthvollen Provinz zurückzugewinnen. Daß Emin Pascha und Stanley leben und in Sicherheit sind, ist die erste Vorbedingung für die Vertreibung der Mahdisten aus Lado, die Anstrengungen, welche Stanley aufgewendet hat, um Emin zu erreichen, können nicht verloren sein, die genaue Kenntniß aller in Betracht kommenden Verhältnisse, welche Emin und Stanley beimohnt, wird den Weg zeigen, wie die Aequatorialprovinz des Sudan der Civilisation und dem Christenthum wiedergewonnen werden kann.

In Zanzibar spielen sich gegenwärtig eigenthümliche Dinge ab, der Sultan Seyid Khalifa läßt Massenhinrichtungen vollziehen, um sein gesunkenes Ansehen wieder zu heben. Er hat dem englischen Consul auf seine Gegenvorstellungen erwidert, daß er fortan nur nach den Vorschriften des mohammedanischen Gesetzes handeln werde. 25 Jahre lang haben die Herrscher von Zanzibar Mühe walten lassen gegen Verbrecher, jetzt, da die arabischen Sclavenhändler dem Sultan den Gehorsam gekündigt haben, will er seine Herrschaft durch Schrecken auf eine neue feste Grundlage stellen. Das ist eine schlechte Entgegnung auf die englischen Sympathiekundgebungen, die Salisbury in so überschwänglicher Weise im Parlament für Seyid Khalifa vorbrachte, um das Abkommen mit Deutschland wegen Blockade der Küste von Ostafrika den Vertretern des englischen Volkes mundrecht zu machen. Die englische Regierung hat sich bereits an die übrigen Consuln in Zanzibar gewendet, um im Verein mit ihnen den Sultan von seiner Zornesaufwallung zurückzubringen und ihn vor den unheilvollen Folgen zu warnen, die das Beharren bei der jetzigen Regierungsweise nach sich ziehen müsse.

Die mohammedanische und die christliche Welt sind heute in Afrika in einen Entscheidungskampf eingetreten, die Maßregeln zur Unterdrückung des Sclavenhandels machen ihren Einfluß von Suakim bis zum Aequator und darüber hinaus bis nach Madagaskar geltend, die Besetzung der Häfen des Rothen Meeres ist heute nicht mehr eine Angelegenheit, welche England allein angeht, es handelt sich darum, Stützpunkte zu finden, von denen aus der Sclavenhandel mit Nachdruck bekämpft und unterdrückt werden kann. Die Sache Emin Pascha's und Stanley's ist heute die der civilisirten Welt, und wenn bisher sich viele Hände gerührt haben, um Emin als Statthalter der Aequatorialprovinz des Sudan zu halten und zu stützen, so ist es nach seiner Verdrängung aus der Provinz eine selbstverständliche Pflicht, ihn dahin zurückzuführen. Emin in Lado oder Wadelai bedeutet eine mächtige Stütze zur Bekämpfung des mohammedanischen Araberthums, welches in der Hauptsache mit den Sclavenhändlern in Zanzibar und Suakim, am Nyassa- und Tanganyikasee solidarisch ist. Der Mahdi oder Khalif ist ebenso ein Vorkämpfer des mohammedanischen Araberthums wie Osman Digma und der Sultan von Zanzibar, der sich jetzt plötzlich dieser Eigenschaft mehr als sonst erinnert. Der Anfang zur Bekämpfung des Sclavenhandels ist gemacht, das Weitere wird folgen.

* * *

* Telegraphisch wird noch gemeldet:

* London, 21. December. (Unterhaus.) Der Kanzler der Schatzkammer, Goschen, verliest eine Depesche des „Reuter'schen Bureaus" aus Zanzibar vom heutigen Tage, Stanley betreffend, sowie eine Depesche der „Eastern-Telegraphengesellschaft" vom heutigen Nachmittag 2 Uhr, in welcher es heißt, daß nach soeben eingegangenen Nachrichten Stanley mit Emin Pascha am Nyanzsimi angelangt sei. Die Nachricht sei zuverlässig; weitere Details würden folgen. Das Haus begrüßte diese Mittheilung mit lautem Beifall. (Wiederholt.)

* London, 21. December. Eine Depesche des „Reuter'schen Bureaus" aus Zanzibar vom heutigen Tage berichtet über Briefe von Stanley Falls vom 29. August, welche an diesem Tage durch Tippu Tip's Karawane gebracht seien. In diesen Briefen werde der Empfang eines Schreibens vom 28. August von Stanley bestätigt, welcher zu Banalaya am Nyanzsimi war und Emin Pascha in guter Gesundheit, mit reichlicher Munition und Lebensmitteln versehen, verlassen hatte, und zwar 52 Tage bevor er zu seiner Karawane zurückgekommen und die Verproviantirung in Banalaya angekommen war. Am 17. August hatte Stanley die Absicht, zehn Tage später wieder aufzubrechen, um, wie man annimmt, von Nsamu zu Emin Pascha zu stoßen. Alle Weißen der Expedition befanden sich in guter Gesundheit und litten keinerlei Mangel.

* London, 21. December. (Oberhaus.) Der Premier Marquis of Salisbury erklärte, als er bei einem früheren Anlasse gesagt habe, es sei nicht wahrscheinlich, daß Deutschland in Ostafrika Operationen zu Lande vornehmen werde, habe er eine Expedition in das Innere gemeint. Dies habe sich nicht auf das Bombardement Bagamoyos bezogen können. Was Deutschland gethan habe, würde es auch gethan haben, ohne Rücksicht darauf, ob England mit ihm verbunden war oder nicht. Deutschland sei in dem Gebiete vorgegangen, über welches es Einfluß ausübe. Sein Vorgehen bewege sich innerhalb der Grenzen des Völkerrechts. England sei mit Deutschland in einer speciellen Angelegenheit verbunden und habe Deutschlands Hilfe zur Unterdrückung des Sclavenhandels angenommen. Das gemeinschaftliche Handeln sei auf die Blockade beschränkt. Unternehme Deutschland Expeditionen in das Innere, so berühre dies England nicht. Was Suakim angehe, so sei er auch der Ansicht Dunraven's, daß auch dem Sudan seine Expedition unternommen werden solle und daß Suakim nicht den Sudanesen überliefert werden dürfe. Aber England habe in Unterhandlungen mit den freundlich gesinnten Stämmen diesen nichts angeboten, auch könne es diesen Stämmen nicht drohen, um sie zur Vertheidigung Suakims zu veranlassen. Noch nähere Beziehungen zu diesen befreundeten Stämmen würden eine Erweiterung des Vertheidigungsterrains um Suakim bedingen. Dann entstände die Frage, ob sie dazu beizutragen Lust etwas gewonnen würde. Eine Politik, welche auf der Idee basirt, daß die Stämme die englische Verwaltung der egyptischen vorziehen würden, sei thöricht, und bevor Dunraven empfehle, die englische Flagge in Suakim zu hissen, möge er zuvor den Pariser Vertrag studiren.

* Telegraphisch ist die Erörterung gemeldet worden, welche im englischen Unterhause über die von dem Sultan von Zanzibar angeordneten öffentlichen Hinrichtungen stattfand. Ein etwas ausführlicherer Bericht über die letzteren lautet:

Ganz Zanzibar wurde heute Morgen durch die Kunde in Schrecken versetzt, daß der Sultan die Enthauptung von vier in einem Kerker gefangen gehaltenen, des Mordes angeklagten Negerhäuptlingen zur Untersuchung befohlen habe. Der Befehl wurde auf öffentlicher Straße und bei der größten Neugierde vollzogen. Die Leichname blieben ohne Wache bis zum Abend offen liegen. Dieses schändliche Schauspiel soll sieben Tage lang fortgesetzt werden. Da der Sultan die Hinrichtung von 24 Männern und einer Frau, welche zu Seyid Barghash's Zeiten zu lebenslänglichem Gefängniß verurtheilt worden sind, anbefohlen hat. Die durch diesen Entscheid der hervorgerufene Aufregung ist groß. Der Sultan kündigte zugleich an, daß er sich in Zukunft lediglich von den mohamedanischen Gesetzen leiten lassen will, und versteht die Ausübung der Todesstrafe den localen Gouverneuren, ohne daß gegen deren Beschlüsse eine Berufung gestattet ist. Seit 25 Jahren ist in Zanzibar keine Hinrichtung vorgekommen.

Wie aus dem Referat über die Unterhaussitzung erhellt, hat der Sultan trotz der Vorstellungen, welche ihm gemacht worden, weitere Hinrichtungen in derselben barbarischen Weise vornehmen lassen. Es scheint, als ob es auf eine Aufregung des mohamedanischen Fanatismus gegen die Europäer abgesehen wäre. Sollte sich dies bestätigen, so könnte es für den Sultan rasch üble Folgen haben. Auch auf der Insel Zanzibar sind die Araber, zu denen er gehört, eine ultrapatriotische Minderheit.

Leipzig, 23. December.

* In dem sechsten Hefte der von dem Deutschen Anwaltverein herausgegebenen Gutachten über den Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs bekämpft Rechtsanwalt Stand in Berlin die in den Entwurf übergegangene sog. Eigenthümer-Hypothek des Preußischen Rechts mit beachtenswerthen Gründen, voraussichtlich aber ohne Erfolg. Rechtsanwalt Dr. Fuld in Mainz bespricht eingehend die Vorschriften des Entwurfs über die elterliche Gewalt; er billigt die aufgestellten Grundsätze, erhebt aber gegen die Fassung verschiedene Bedenken. Rechtsanwalt Finckelmann II in Hannover erörtert die vom sittlichen und volkswirthschaftlichen Standpuncte so bedeutsame Frage über die Unterhaltungspflicht des unehelichen Vaters. Den Vorschriften des Entwurfs wird in der Hauptsache beigepflichtet. Rechtsanwalt Dr. Stein in Schweinfurt endlich prüft die Bestimmungen des Entwurfs über Errichtung letztwilliger Verfügungen und Verfügungen von Todeswegen durch Vertrag. Er gelangt nur bei ersteren zu minder wesentlichen Puncten zu Abänderungsvorschlägen.

* Für die bevorstehende Ersatzwahl zum Reichstag in Breslau-West an Stelle des verstorbenen socialdemokratischen Abg. Kräcker ist nach Breslauer Blättern der nationalliberale Kaufmann Tschocke aufgestellt, der bei den jüngsten Landtagswahlen ein Mandat zum Abgeordnetenhause erlangt hat. Bei der Wahl von 1887 siegte Kräcker in engerer Wahl mit 10 779 gegen 10 205 Stimmen über einen nationalliberalen Candidaten. Bis 1881 war der Wahlkreis fortschrittlich, von da ab stets socialdemokratisch vertreten.

* Die „Freisinnige Zeitung" behauptet, daß der gelegentlich des vielbesprochenen Bleichröder'schen Wahlbeitrags genannte Consul a. D. Weber an der „Nationalliberalen Correspondenz" betheiligt sei. „Dies ist (schreibt die „Nationalliberale Correspondenz") eine Unwahrheit. Wenn ein Blatt es sich zur Specialität gemacht hat, den politischen Kampf fortwährend auf das persönliche Gebiet hinüberzuspielen, so hätte es doch wenigstens die Anstandspflicht, über die Personalien sich zu unterrichten. Sonst sind seine Bemerkungen eben nur als nichtsnutziges Geschwätz zu bezeichnen."

* Der „Politischen Correspondenz" wird officiös aus Berlin geschrieben, daß die verwerfende Art, mit welcher die Affaire Meyer von Seiten einzelner Blätter behandelt werde, nicht gerechtfertigt sei; der Fall werde voraussichtlich noch viel Staub aufzuwirbeln und die öffentliche Meinung länger beschäftigen.